

ART. 2 DER STIFTUNGSURKUNDE VOM 12. DEZEMBER 1997

DER ZWECKARTIKEL

GRUNDLAGE	Stifterwille des Gründers Heinrich Gebert
BEDEUTUNG	Der Zweckartikel ist die oberste normative Festlegung der Stiftung und ihrer Aktivitäten. Er bedarf in der Stiftungspraxis stets neu der Interpretation und Anwendung auf konkrete Sachverhalte und Projekte. Er bildet die Grundlage für Leitbilder, Strategien und Förderkriterien. Diese dienen allein der Umsetzung des Stifterwillens.

STIFTUNGSZWECK

Die Stiftung bezweckt die Stärkung der Schweiz als Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch Förderung von Ausbildungs-, Lehr- und Forschungsprojekten aller Fachrichtungen und Wissensgebiete, vornehmlich an den öffentlichen und privaten Hochschulen, Fachhochschulen und anderen höheren Ausbildungsinstitutionen des Landes, sowie durch Unterstützung der Zusammenarbeit dieser Institutionen mit Unternehmen und Einrichtungen der Wirtschaft und der Gesellschaft zwecks Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen.

Die Stiftung kann gleiche Aktivitäten in Ländern Ost- und Mitteleuropas unterstützen, solange deren Entwicklungsstand nicht mit dem westeuropäischen vergleichbar ist.

Bei ihrer Tätigkeit lässt sich die Stiftung von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Sie wirkt sowohl unterstützend wie auch als Initiantin von Projekten.
2. Sie fördert die Zusammenarbeit über fachliche, institutionelle oder nationale Grenzen hinaus. Projekte im Ausland können gefördert werden, sofern sie aufgrund des Inhalts oder der beteiligten Institutionen und Personen einen engen Bezug zur Schweiz aufweisen. Bei Unterstützungen im Sinne von Absatz 2 (Ost- und Mitteleuropa) gilt diese Einschränkung nicht.
3. Sie strebt eine Ergänzung der hergebrachten Ausbildungs-, Lehr- und Forschungstätigkeit an und fördert insbesondere neue und unkonventionelle Projekte, welche der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft Impulse vermitteln. Sie bezweckt nicht die Entlastung der öffentlichen Hand von ihrer Verantwortung für ein hochstehendes Grundangebot im Bereich des Ausbildungs-, Lehr- und Forschungswesens.
4. Ihre Fördertätigkeit ist auf Projekte hoher Qualität ausgerichtet, wobei neben Kleinprojekten und Projekten Einzelner insbesondere zusammenhängende, mittel- und langfristige Vorhaben berücksichtigt werden. Ein kleinerer Teil der Stiftungsmittel steht jedoch für spontane Unterstützungsleistungen zur Verfügung.
5. Sie fördert mit Schwergewicht, jedoch nicht ausschliesslich jüngere Forscher und Dozenten und all-gemein den Nachwuchs.
6. Sie fördert den internationalen Austausch von Dozenten und Forschern, einschliesslich Doktoranden.
7. Sie setzt Schwerpunkte in der Entwicklung von anwendungsorientierten Technologien und Verfahren und allgemein im Austausch zwischen den Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen einerseits und Wirtschaft und Gesellschaft andererseits.
8. Sie berücksichtigt die Erfordernisse einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch ökologische Gesichtspunkte.
9. Wo sinnvoll, arbeitet sie mit anderen anerkannten Institutionen projektbezogen oder im Sinne einer indirekten Förderung von Projekten zusammen.
10. Die Stiftungsmittel sollen nicht verzettelt, sondern zum grossen Teil gemäss einer langfristigen, durch den Stiftungsrat festgelegten Strategie eingesetzt werden, mit der klare und zusammenhängende Schwerpunkte gesetzt werden.
11. Die Stiftung verfolgt öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke im allgemein schweizerischen Interesse. Sie verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke und erbringt insbesondere keine Leistungen an den Stifter oder seine Angehörigen.